



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

A blue circular arrow icon positioned to the right of the word 'STEUERN' in the main title.

NEWSLETTER | 2026



INHALTSVERZEICHNIS



SUSTAINABILITY

- Italien:** Die Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2026 im Bereich Social 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Senkung der Zugangsschwelle zum Cooperative-Compliance-Regime 4

ARBEITSRECHT

- Italien:** Wenn Algorithmen Arbeitsplätze ersetzen: Gericht bestätigt Kündigung 5

- Deutschland:** Workation –kurzfristiges mobiles Arbeiten aus dem Ausland –wichtiges Kriterium bei der Arbeitgeberwahl 5

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Schenkungen von Unternehmensbeteiligungen: mehr Sicherheit bei Übertragungen 6

- Deutschland:** Geldbußen gegen Gesellschaften 6

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** Vom Risiko zum Schutz: die strategische Rolle der Due Diligence 7

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- Italien:** Neuer Leitfaden für „Finfluencer“ 7

IP & AI

- Italien:** Italienisches Gesetz über KI: Regeln für eine verantwortungsvolle Nutzung und den Schutz der Rechte 8

- Deutschland:** Neues zum rechtlichen Schutz von Werktiteln 8

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Digital Omnibus und Datenschutz: Was ändert sich für Unternehmen? 9

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

- Italien:** AIFA ist laut Staatsrat nicht verpflichtet, die Gültigkeit gewerblicher Schutzrechte zu überprüfen 9

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Minderheitsbeteiligungen, neue Regelungen ab 2026 10

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Steuerliche Prüfung von konzerninternen Zinsen - Fremdvergleichsgrundsatz und Begründungspflicht 10

INHALTSVERZEICHNIS



BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Steuerkonsolidierung: Änderung der Verlustverteilung und vorzeitige Unterbrechung 11

STEUERERLEICHTUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Hyperabschreibung für 4.0-Neueinvestition – Neuerungen im Haushaltsgesetz 2026 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

- Italien:** 2026: Vermutung von Unternehmertum ab der dritten Wohnung für „kurzfristige“ Vermietungen 12

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTZANDKRAFTEN

- Italien:** Entsendung von Arbeitnehmern: Beitragspflichten, Vergütung und Arbeitsbedingungen 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- Italien:** Korruption: Strenge Haltung des Kassationsgerichtshofs zum „pactum sceleris“ 13

FINANZSTRAFRECHT

- Italien:** Strafrechtlicher Schutz des Finanzmarktes im Zeitalter der künstlichen Intelligenz 13

VERGABERECHT

- Italien:** Auftrag: Zulässigkeit der direkten Klage gemäß Art. 1676 it. ZGB auch im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers oder einer Pfändung bei Dritten 14

ENERGIERECHT

- Italien:** Gesetzesdekrekt „Energia“: Neuer „Spalmaincentivi“ für Photovoltaik rückt in den Fokus 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- Italien:** Concordato semplificato: Der Nutzen ist nicht nur durch eine schnelle Abwicklung vorgegeben 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- Italien:** Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – endgültige Phase 15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DIE NEUERUNGEN DES HAUSHALTSGESETZES 2026 IM BEREICH SOCIAL

Das Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/25) legt die zentralen steuer- und finanzpolitischen Maßnahmen fest und ist das Hauptinstrument für die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie von Parlament und Regierung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung von Elternschaft und der Beschäftigung von Frauen.

Die Beitragsbefreiung für Mütter mit mindestens zwei Kindern wird bis 2026 verlängert (Einkommensgrenze hierbei: 40.000 €). Arbeitgeber, die Mütter mit drei oder mehr minderjährigen Kindern einstellen, erhalten eine vollständige Beitragsbefreiung bis zu 8.000 € jährlich für maximal 18 Monate. Zudem wurde die Priorität für Eltern mit drei Kindern bei der Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitverträge eingeführt, verbunden mit einer Beitragsbefreiung für den Arbeitgeber.

Weitere eingeführte Maßnahmen: Verlängerung der möglichen Inanspruchnahme der Elternzeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes, Ausweitung der bezahlten Abwesenheiten bei Krankheit des Kindes sowie der befristeten Vertretungsverträge bei elternbedingten Abwesenheiten. Außerdem Einrichtung eines Fonds für Caregiver sowie mehr finanzielle Mittel für Geschlechtergleichstellung sowie Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, mit Ausbau der Antigewalt-Zentren.



Avv. Rebecca Salat
rebecca.salat@roedl.com



Dott.ssa Elena Del Bosco
elena.delbosco@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: SENKUNG DER ZUGANGSSCHWELLE ZUM COOPERATIVE-COMPLIANCE-REGIME

Ab Januar 2026 wird die Zugangsschwelle zum Cooperative-Compliance-Regime von 750 auf 500 Mio. Euro Umsatz oder Geschäftsvolumen pro Gesellschaft oder Betriebsstätte gesenkt, bestimmt auf Basis des höheren Werts zwischen dem Geschäftsjahr vor Antragstellung und den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren. Bei Nichterfüllung des Schwellenwerts ist der Zugang auch durch die Umsetzung der Antwort der Steuerbehörde auf die Anfrage (sog. Interpello) „Neue Investitionen“ möglich; zudem ist ein optionales TCF vorgesehen, das die Inanspruchnahme spezifischer Prämienvorteile ermöglicht. Das Regime basiert auf einer dialogorientierten und transparenten Beziehung zwischen Steuerpflichtigem und Steuerbehörde, die auf verstärkter Kooperation, gegenseitigem Vertrauen und der Einführung eines zertifizierten und effektiv in das interne Kontrollsysteem integrierten TCF beruht. Zu den wichtigsten Vorteilen zählen der Wegfall von Verwaltungsstrafen und die Nichtverfolgung der unzutreffenden Steuererklärung („Dichiarazione infedele“) ohne Anzeige an die Staatsanwaltschaft bei rechtzeitig mitgeteilten steuerlichen Risiken, die Verkürzung der Prüfungsfristen auf bis zu drei Jahre sowie der Verzicht auf Sicherheiten bei Steuererstattungen. Die Merkmale des italienischen Systems entsprechen dem deutschen Tax Compliance Management System, da beide auf OECD-Empfehlungen basieren.



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: WENN ALGORITHMEN ARBEITSPLÄTZE ERSETZEN: GERICHT BESTÄTIGT KÜNDIGUNG

Das Urteil Nr. 9135/25 des römischen Zivilgerichts – Abteilung Arbeitsrecht – markiert die Auswirkungen der neuen Dynamiken der digitalen Wirtschaft auf das Arbeitsrecht.

Der zuständige Arbeitsrichter erklärte die betriebsbedingte Kündigung einer Grafikerin für rechtmäßig, nachdem das Unternehmen ein System künstlicher Intelligenz eingeführt hatte, das ihre bisherigen Aufgaben vollständig übernahm. Die Mitarbeiterin verfügte über keine Kompetenzen in den zentralen Geschäftsbereichen des Unternehmens (Softwareentwicklung, Cyber Security, Cyber Intelligence) und war lediglich mit unterstützenden administrativen Tätigkeiten betraut.

Der zuständige Arbeitsrichter stellte fest, dass der Ersatz menschlicher Arbeit durch ein algorithmisches System eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung nach Art. 3 Gesetz Nr. 604/66 rechtfertigen kann, sofern dieser auf objektiven Gründen wie notwendiger Kostenreduktion und gesteigerter Effizienz beruht. Gleichwohl müssen die klassischen Voraussetzungen einer betriebsbedingten Kündigung wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes erfüllt sein: die wirtschaftliche Notwendigkeit der Reorganisation, ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Reorganisation und Kündigung sowie die Unmöglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmerin.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DEUTSCHLAND: WORKATION –KURZFRISTIGES MOBILES ARBEITEN AUS DEM AUSLAND –WICHTIGES KRITERIUM BEI DER ARBEITGEBERWAHL

Workation – also kurzfristiges mobiles Arbeiten aus dem Ausland – ist für viele Beschäftigte inzwischen ein wichtiges Kriterium bei der Arbeitgeberwahl. Unternehmen, die Mitarbeitende in Deutschland beschäftigen oder nach Deutschland entsenden, sollten dieses Thema jedoch nicht „einfach erlauben“, sondern rechtlich sauber strukturieren. In der Praxis fehlen in Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen häufig klare Regelungen; dadurch entstehen Unsicherheiten und Haftungsrisiken.

Zunächst ist Workation klar abzugrenzen: Sie ist weder eine dauerhafte Auslands-tätigkeit noch der Einsatz in einer ausländischen Niederlassung, sondern eine zeitlich begrenzte, genehmigte Arbeit außerhalb des üblichen Arbeitsortes. Sinnvoll sind interne Vorgaben, die festlegen, welche Tätigkeiten und Beschäftigtengruppen Wor-kation nutzen dürfen, welche Länder zulässig sind und wie Genehmigung, Erreich-barkeit, IT-Sicherheit, Kosten sowie Rückkehrpflichten geregelt werden.

Mit zunehmender Dauer können zwingende Vorschriften des Aufenthaltsstaats relevant werden, etwa zu Arbeitszeit, Vergütung, Urlaub oder Kündigungsfristen. Außerdem können zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Mitarbeitenden entstehen. Je länger der Aufenthalt, desto wichtiger ist eine eindeu-tige schriftliche Vereinbarung zu Dauer, Arbeitsort und organisatorischen Rahmen-bedingungen.



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: SCHENKUNGEN VON UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN: MEHR SICHERHEIT BEI ÜBERTRAGUNGEN

Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 182 vom 02.12.25 reformiert der italienische Gesetzgeber eines der kritischsten Themen im Zusammenhang mit dem Verkehr von geschenkten Gütern und schützt damit gutgläubige Drittkauf. Nach der bisherigen Regelung ermöglichte Art. 563 it. ZGB den „Pflichtteilsberechtigten“ (im Wesentlichen dem Ehepartner und den Kindern) innerhalb von 20 Jahren nach der Schenkung gegen den Drittkauf einer ursprünglich geschenkten Vermögenswerte (Gesellschaftsanteil, Immobilie) vorzugehen. Diese Bestimmung schränkte häufig die Handelbarkeit von geschenkten Vermögenswerten ein und wirkte sich auch auf den M&A und PE Markt aus. Der Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen aus Schenkungen, die aufgrund der zwischen Nachkommen geltenden Steuerbefreiungen weit verbreitet sind, war in der Tat mit erheblichen Risiken hinsichtlich der Eigentumsgarantien und der vollständigen Verfügbarkeit der Beteiligungen verbunden. Obwohl der Einsatz von Versicherungspolicen das Problem teilweise gemildert hatte, behinderten die damit verbundenen Risiken oft den Abschluss von Transaktionen in KMUs. Mit der Reform wird der Erwerb von Vermögenswerten aus Schenkungen endlich durch mehr Rechtssicherheit begleitet, wodurch die Möglichkeit von Rechtsstreitigkeiten drastisch reduziert und der Weg für die Planung der Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten geebnet wird.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpallucciniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it



DEUTSCHLAND: GELDBUSSEN GEGEN GESELLSCHAFTEN

Mit einer neuen Entscheidung (Beschluss vom 07.07.25 - 202 ObOWi 278/25) hat das Bayerische Oberste Landesgericht die Anforderungen an Geldbußen gegen Gesellschaften konkretisiert, deren Leitungspersonen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen. Das Gericht stellte fest, dass Geldbußen gegen Gesellschaften nur verhängt werden dürfen, wenn konkret festgestellt wird, welche Leitungsperson die Tat in welcher Weise begangen hat. Allgemeine Begründungen, die sich z.B. nur auf „die für die Gesellschaft handelnden Personen“ beziehen, ohne diese und deren Tatbeitrag konkret zu benennen, reichen dagegen nicht aus. Der Beschluss verdeutlicht, wie wichtig es ist, in einer Gesellschaft klare Zuständigkeiten und Kontrollprozesse einzurichten, so dass sich auch nachträglich nachvollziehen lässt, wer für eine Entscheidung verantwortlich war. Auf der Grundlage klarer Organisationsstrukturen kann man dann gegen etwaige unberechtigte Bußgeldentscheidungen vorgehen, wenn diese nicht ausreichend begründet sind.



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Luther.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VOM RISIKO ZUM SCHUTZ: DIE STRATEGISCHE ROLLE DER DUE DILIGENCE

Bei M&A-Transaktionen ist ein umfassendes Verständnis des Investitionsobjekts unerlässlich, um die wirtschaftliche und rechtliche Strategie des Deals festzulegen. Die zunehmende Komplexität der Geschäftsmodelle erfordert eine hingehende Analyse, die über die reinen Finanzdaten hinausgeht. In diesem Zusammenhang ist die Due Diligence ein wesentliches Instrument zur Identifizierung, Messung und Steuerung von Risiken. Durch eine integrierte Analyse der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen, regulatorischen und arbeitsrechtlichen Aspekte ermöglicht sie es, aktuelle und potenzielle Verbindlichkeiten, operative Beschränkungen und Risikobereiche aufzudecken, die sich auf die Bewertung des Zielunternehmens und die Nachhaltigkeit der Transaktion auswirken. Die Ergebnisse der Due Diligence beeinflussen die Preisgestaltung, eventuelle Anpassungen, die Vertragsstruktur und in Extremfällen sogar die Entscheidung, nicht fortzufahren. Auf der Verhandlungsebene bildet sie die Voraussetzung für eine korrekte Risikoverteilung und dient als Orientierung für die Formulierung von Erklärungen und Garantien, Entschädigungsmechanismen und Haftungsprofilen. Eine sorgfältige und methodische Due Diligence, die dank der Unterstützung von Fachleuten aus den jeweiligen Bereichen durchgeführt wird, ist ein entscheidender Faktor für den Schutz der Investition und den Erfolg der Transaktion.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: NEUER LEITFADEN FÜR „FINFLUENCER“

Die Tätigkeit von Influencern, die sich mit Finanzthemen befassen (sog. „Finfluencern“), bringt häufig unterschätzte Pflichten mit sich. Deshalb haben die europäische und die italienische Finanzaufsichtsbehörde (ESMA und CONSOB) einen Leitfaden veröffentlicht, der Influencer zu einem transparenten und verantwortungsvollen Verhalten anhält.

Wer Inhalte zu Investments erstellt, muss klar offenlegen, ob Vergütungen, Geschenke oder Geschäftsbeziehungen zu den in den Beiträgen erwähnten Unternehmen bestehen. Dies kann etwa durch gut sichtbare Hinweise wie „Werbung“ oder „gesponsert“ erfolgen. Ebenso sind eigene Interessen an den behandelten Finanzinstrumenten anzugeben, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei der Darstellung komplexer Produkte wie Kryptowährungen, CFDs oder spekulativer Anlagen sind die Risiken korrekt und verständlich zu erläutern. Auch die Wiedergabe der persönlichen Meinung zu Aktien oder Token kann bereits als Anlageempfehlung gelten und in bestimmten Fällen eine behördliche Zulassung erfordern. Allgemeine Hinweise wie „keine Finanzberatung“ reichen laut Behörden nicht aus, um Verantwortlichkeit auszuschließen.

Der Leitfaden erinnert weiters daran, die Seriosität beworbener Plattformen zu prüfen und keine Werbung für nicht autorisierte Anbieter zu betreiben.



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

.....
Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: ITALIENISCHES GESETZ ÜBER KI: REGELN FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ DER RECHTE

Am 17.09.25 verabschiedete Italien das Gesetz Nr. 132/25 und wurde damit das erste europäische Land mit einer nationalen Regelung zur KI, die am 10. Oktober in Kraft trat. Italien investiert erheblich in KI und fördert deren Entwicklung in strategischen Bereichen wie Kinderschutz, Gesundheit, Arbeit und Urheberrecht, wobei technischer Fortschritt und Grundrechtsschutz ausgeglichen werden. Die Entwicklung und Nutzung von KI müssen Rechte und Freiheiten achten und Cybersicherheit über den gesamten Lebenszyklus der Systeme mit einem risikobasierten Ansatz und Wahrung der Privatsphäre gewährleisten. Das Gesetz setzt auf Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit, Genauigkeit und Qualität sowie Überwachung und menschliches Eingreifen. KI kann Arbeitsbedingungen verbessern, die psychophysische Integrität schützen und die Produktivität steigern, muss aber sicher, zuverlässig und transparent sein und dabei Würde sowie Vertraulichkeit respektieren. In intellektuellen Berufen hat die KI eine instrumentelle Funktion und unterstützt die menschliche Arbeit. Die Aufsicht liegt bei der AGID (Innovation und Überwachung), der ACN (Cybersicherheit und Sanktionen) und dem Datenschutzbeauftragten. Das Gesetz führt neue Straftaten für die illegale Verbreitung von KI-generierten oder manipulierten Inhalten sowie verschärzte Strafen für missbräuchliche KI-Nutzung ein.



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

.....
Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

DEUTSCHLAND: NEUES ZUM RECHTLICHEN SCHUTZ VON WERKTITELN

Das deutsche Recht kennt neben der Marke, als Produktnname, und der Firma, als Unternehmensname, den Werktitel. Das ist z.B. der Titel eines Buches, einer Oper, eines Musikstücks usw. Das „Werk“ muss nicht urheberrechtlich geschützt sein. Zu diesem praktisch für einige Branchen bedeutsamen Rechtsbereich, der nicht unionsrechtlich harmonisiert ist, hat der Bundesgerichtshof im vergangenen Jahr zwei wichtige Entscheidungen erlassen. Er hat einmal entschieden, dass Ms Moneypenny – aus den Bond-Filmen – kein „Werk“ sei, so dass ihr „Titel“, also ihr Name, keinen Schutz als Kennzeichen genießt. Die Figur sei nicht hinreichend prägnant und auch mit unterschiedlichen Darstellerinnen besetzt (I ZR 219/24 vom 04.12.25). In einer zweiten Entscheidung wird der Schutzbereich eines Titels näher bestimmt, es ging um den Titel einer – nicht besonders bekannten – FernsehSendung, den ein Verlag für ein Buch verwendete. Serie und Buch, so das Gericht, seien als „Werk“ nicht ähnlich genug: Der Verkehr werde nicht, nur wegen desselben Titels, das Buch für die Serie halten. Für weitergehenden Schutz reichte die Bekanntheit der Serie nicht aus (I ZR 143/24 vom 07.05.25).



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIGITAL OMNIBUS UND DATENSCHUTZ: WAS ÄNDERT SICH FÜR UNTERNEHMEN?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für das Gesetzespaket „Digital Omnibus“ zielt darauf ab, den Rahmen der EU-Digitalvorschriften, insbesondere der DSGVO, zu vereinfachen, um die Komplexität und die Kosten der Compliance für Unternehmen zu reduzieren. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört eine wesentliche Änderung des Begriffs „personenbezogene Daten“, wonach eine Information nur unter diesen Begriff fällt, wenn der konkrete Dateninhaber über Mittel verfügt, die vernünftigerweise geeignet sind, zu einer Identifikation zu führen. In der Praxis könnte diese Neuerung den Austausch pseudonymisierter Daten mit Dritten erleichtern und die mit der Re-Identifizierung verbundenen Risiken verringern, unbeschadet der fortbestehenden Verpflichtung zu einer angemessenen Dokumentation der durchgeführten Bewertungen. Der Digital Omnibus sieht auch wesentliche Änderungen bei der Meldung von Datenschutzverletzungen vor, mit einer Verlängerung der Meldefrist auf 96 Stunden und einer Meldepflicht nur bei einem hohen Risiko für die Rechte der betroffenen Personen, wodurch den Unternehmen ein Ermessen bei der Bewertung des Vorfalls eingeräumt wird. Der Digital Omnibus möchte also nicht das Schutzniveau senken, sondern bei den Unternehmen eine Verlagerung des Fokus von der reinen Dokumentationsformalität auf ein bewussteres Management der in der DSGVO vorgesehenen Datenschutzaufgaben erreichen.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: AIFA IST LAUT STAATS RAT NICHT VERPFLICHTET, DIE GÜLTIGKEIT GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE ZU ÜBERPRÜFEN

Wenn das ergänzende Schutzzertifikat (CCP) oder das Patent für das Originalpräparat laut dem Register des italienischen Patent- und Markenamtes gültig sind, ist die AIFA nicht verpflichtet, deren Gültigkeit zu überprüfen. Die Entscheidung der AIFA, die Erstattungsfähigkeit eines gleichwertigen Arzneimittels vom Ablauf des CCP gemäß dem oben genannten Register abhängig zu machen, ist daher rechtmäßig und begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz seitens des Generikaherstellers. Es ist unerheblich, dass das CCP nach der Entscheidung der AIFA von der Gerichtsbarkeit für ungültig erklärt wurde.

Dies ist der vom Staatsrat mit Urteil Nr. 7382/25 festgelegte Grundsatz in Anwendung des sogenannten Patent-Linkage-Systems (Art. 11 Gesetzesdekret Nr. 158/12), wonach ein gleichwertiges Arzneimittel erst nach Ablauf des Patentschutzes oder des CCP für den Wirkstoff des Originalpräparats vom Staat erstattet werden kann. In Anwendung dieser Vorschrift, geändert durch das Gesetz Nr. 118/22, kann ein Generikahersteller bei der AIFA die Festsetzung des Preises und die Erstattungsfähigkeit seines Arzneimittels auch vor Ablauf des Patents oder des CCP für das Originalpräparat beantragen, aber die Entscheidung der Behörde in dieser Angelegenheit hängt vom Ablauf des Schutzrechts ab. AIFA hat nämlich keine Zuständigkeit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.



Avv. Stefano Foffani
stefano.foffani@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesca Ellena
fellena@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIVIDENDEN UND VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS MINDERHEITSBETEILIGUNGEN, NEUE REGELUNGEN AB 2026

Das Haushaltsgesetz 2026 führt eine Begrenzung der Anwendung der 95%igen Dividend Exemption sowie der PEX auf Veräußerungsgewinne aus „wesentlichen“ Beteiligungen ein. Der Vorteil gilt nur, wenn (i) eine Mindestbeteiligung von 5% am Kapital der Beteiligungsgesellschaft besteht oder (ii) der steuerliche Buchwert der Beteiligung mindestens 500.000 € beträgt. Beispiel: eine 3%-Beteiligung mit steuerl. Wert von 600.000 € ist begünstigt; hingegen eine 4%-Beteiligung mit steuerl. Wert von 200.000 € ist nicht begünstigt. Für den Beteiligungstest sind auch indirekte gruppeninterne Beteiligungen zu berücksichtigen; dies gilt nicht für den Werttest. Für EU-/EWR-Investoren gelten die Neuerungen auch für die 1,2%ige Quellensteuer auf Dividenden, sofern die Mutter-Tochter-Richtlinie nicht anwendbar ist. Zeitlich maßgeblich sind (i) das Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, sowie (ii) das Erwerbs-/Zeichnungsdatum der Beteiligung (unter Anwendung des FIFO-Prinzips). Investoren haben daher unterhalb der Schwellenwerte gehaltene Beteiligungen über Holding-/Subholding-Strukturen zu erfassen, deren steuerliche Werte (inkl. Einlagen, Forderungsverzichte, Kapitalmaßnahmen) zu aktualisieren und geeignete Maßnahmen zur Steueroptimierung zu prüfen.

bureau **Plattner**



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

.....
Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: STEUERLICHE PRÜFUNG VON KONZERNINTERNALEN ZINSEN – FREMDVERGLEICHSGRUNDSATZ UND BEGRÜNDUNGSPFLICHT

Mit dem Urteil Nr. 4236/25 hat das Steuergericht von Mailand die Berufung einer italienischen Gesellschaft gegen einen Steuerbescheid für das Steuerjahr 2018 (hinsichtlich Verrechnungspreise) geprüft. Die Finanzverwaltung hatte die Nichtübereinstimmung mit dem Fremdvergleichsgrundsatz eines angewandten Zinssatzes für ein konzerninternes Darlehen (gewährt von der ausländischen Muttergesellschaft) beanstandet. Sie hatte daher den „arm's length“-Zinssatz aufgrund einer Benchmark-Analyse vergleichbarer Anleihen sowie einer technisch-analytischen Bewertung des Kreditratings neu festgesetzt. Darüber hinaus hatte das Steueramt die Quellensteuerbefreiung für Zinsen (Art. 26quater Präsidialdekret Nr. 600/73) aberkannt, da es der Ansicht war, dass es sich bei der finanziierenden Gesellschaft nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handele. Das Steuergericht hat der Berufung stattgegeben und einen erheblichen Begründungsmangel im Steuerbescheid festgestellt, der gegen Art. 7 Gesetz Nr. 212/00 verstößt. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Finanzverwaltung zwar auf die Benchmark-Analyse und andere zu Grunde liegende Unterlagen verwiesen hatte, diese jedoch weder dem Bescheid beigelegt noch deren wesentlichen Inhalt wiedergegeben hatte. Dadurch wurde die Nachvollziehbarkeit der Gründe für die Steuerfestsetzung im Hinblick auf eine Anfechtung sowie das volle Recht auf Verteidigung beeinträchtigt.



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Simona Del Grasso
simona.delgrasso@hager-partners.it

HAGER & PARTNERS

NEWSLETTER
RECHT
&
STEUERN

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: STEUERKONSOLIDIERUNG: ÄNDERUNG DER VERLUSTVERTEILUNG UND VORZEITIGE UNTERBRECHUNG

Die Steuerbehörde ging auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 282/25 ein und hat klargestellt, dass die Änderung des Zuweisungskriteriums von Steuerverlusten, die während der stillschweigenden Verlängerung der Option für die Steuerkonsolidierung mitgeteilt wurde, auch dann gültig ist, wenn die Regelung im ersten Geschäftsjahr nach der Verlängerung ausläuft, sofern diese formell mitgeteilt und in der Steuererklärung der konsolidierenden Gesellschaft berücksichtigt wurde. Der Fall betraf die Gesellschaft Alfa, die nach dem Beitritt zur Steuerkonsolidierung mit Beta 2016, nach einer 100%igen Veräußerung von Beta an die Gruppe Gamma in 2025, beschlossen hatte das Zuweisungskriterium von Steuerverlusten zu ändern mit Übertragung dieser auf Beta, die sie tatsächlich verursacht hatte. Die Änderung wurde der Steuerbehörde mit einem Ad-hoc-Formular mitgeteilt, da das Formular „Redditi SC 2025“ zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht verfügbar war. Die Steuerbehörde bestätigte die Gültigkeit der Änderung, die es den Parteien ermöglicht, ein anderes Kriterium für die Zuweisung der Verluste zu vereinbaren. Die Wahl des Kriteriums unterliegt der Vertragsfreiheit der Unternehmen, bei Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens. Auch wenn die Konsolidierungsregelung im ersten Steuerzeitraum nach der Erneuerung der Option unterbrochen wurde, bleibt die Änderung daher uneingeschränkt wirksam.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

ITALIEN: HYPERABSCHREIBUNG FÜR 4.0-NEUEINVESTITION – NEUERUNGEN IM HAUSHALTSGESETZ 2026

Das Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/25) hat für Körperschaftsteuerpflichtige (IRES), die im Zeitraum vom 01.01.26 bis zum 30.09.28 Investitionen in neue Anlagegüter tätigen, die für Produktionsstätten im Staatsgebiet bestimmt sind, die sog. „Hyperabschreibung“ wieder eingeführt. Die aktuelle Fassung sieht vor, dass die Anschaffungskosten – ausschließlich für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge und der Leasingraten – wie folgt erhöht werden: um 180% für Investitionen bis zu 2,5 Mio. Euro, um 100% für Investitionen über 2,5 Mio. und bis zu 10 Mio. Euro, sowie um 50% für Investitionen über 10 Mio. und bis zu 20 Mio. Euro. Förderfähig sind Investitionen in neue materielle und immaterielle Anlagegüter, die in den Anhängen IV und V (deutlich erweitert gegenüber den Anhängen A und B des Gesetzes Nr. 232/16) aufgeführt sind und mit dem Produktionsmanagementsystem oder dem Liefernetz verbunden sind, sowie in neue materielle Anlagegüter, die der Eigenproduktion von erneuerbarer Energie für den Eigenverbrauch, auch aus der Ferne, dienen, einschließlich Speicheranlagen, deren Photovoltaikmodule bestimmte Bedingungen erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass die förderfähigen Güter in einem der EU-Mitgliedstaaten oder in Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, hergestellt sein müssen und die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 181/23 erfüllen.



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: 2026: VERMUTUNG VON UNTERNEHMERTUM AB DER DRITTEN WOHNUNG FÜR „KURZFRISTIGE“ VERMIETUNGEN

Die sog. „Kurzzeitmieten“ im Sinne des Gesetzes Nr. 50/17 sind Mietverträge für Wohnimmobilien mit einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen, die von natürlichen Personen abgeschlossen werden. Im Gegensatz zu ordentlichen Mietverträgen müssen diese Verträge nicht bei der Steuerbehörde registriert werden. Die Bruttoeinnahmen, die der Eigentümer im Steuerjahr erzielt, werden mit einem ermäßigten Steuersatz von 21% für die erste Wohnung und 26% für die zweite Wohnung besteuert (sog. „cedolare secca“).

Ab 2026 kann eine natürliche Person auf diese Weise nur mehr bis zu zwei Wohnungen im Steuerzeitraum vermieten, ohne als Unternehmer zu gelten. Das bedeutet, dass eine natürliche Person, die mehrere Wohnungen besitzt, von denen nur zwei als „Kurzzeitmietobjekte“ und die anderen als ordentliche Mietobjekte zu Wohnzwecken vermietet sind noch nicht als Unternehmer gilt. Aus dem gleichen Grund wird die Grenze nicht überschritten, wenn mehrmals im Jahr einzelne Zimmer der zwei Wohnungen im Rahmen von „Kurzzeitmieten“ vermietet würden.

Ab der dritten Wohnung ist hingegen die Eröffnung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Anmeldung bei einer Sozialversicherung für Unternehmer für alle Wohnungen erforderlich.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Soziätät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN: BEITRAGSPFLICHTEN, VERGÜTUNG UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer vorübergehend einem Drittbetrieb zur Verfügung stellt, auf Grundlage einer Vereinbarung, die die auszuführende Tätigkeit und die Weiterbelastung der Kosten regelt.

Der entsendende Arbeitgeber bleibt Inhaber des Arbeitsverhältnisses und trägt weiterhin alle lohn-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Pflichten. Bei grenzüberschreitender Entsendung zwischen einem italienischen entsendenden Unternehmen und einem EU-Unternehmen ist das Mod. A1 zu beantragen, um die Unfall- und Krankenversicherung des Arbeitnehmers sicherzustellen. Dem entsandten Arbeitnehmer sind die Rechte und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die sich aus dem italienischen Recht und dem in Italien geltenden nationalen Kollektivvertrag (CCNL) ergeben, insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Vergütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, vorbehaltlich der Vorschriften des Aufnahmestaats. In einigen Staaten (z.B. Schweiz) darf die Vergütung nicht unter dem im Einsatzstaat üblichen Niveau liegen, um Lohndumping zu verhindern.

Der entsendende Arbeitgeber muss den Behörden des Einsatzstaats sämtliche personenbezogenen und vertraglichen Daten des Arbeitnehmers sowie Angaben zum aufnehmenden Unternehmen und zur Unterkunft melden.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Soziätät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: KORRUPTION: STRENGE HALTUNG DES KASSATIONSGERICHTSHOFES ZUM „PACTUM SCELERIS“

Mit dem jüngsten Urteil Nr. 40720, 18.12.25, im Rahmen des bekannten Verfahrens zur Stadtplanung in Mailand ergangen, hat der Kassationsgerichtshof eine klare Trennlinie zwischen Verwaltungsunregelmäßigkeiten und Korruptionsdelikten gezogen. Mittelpunkt der Entscheidung, mit der der Kassationsgerichtshof die Aufhebung des Hausarrests für drei vom Berufungsgericht untersuchte Verdächtige bestätigt hat, ist die zentrale Bedeutung des „pactum sceleris“: Die Richter haben klargestellt, dass der Nachweis der Bestechungsvereinbarung „selbst im Rahmen einer Vorsichtsmaßnahme nicht nur im bloßen Nachweis der unrechtmäßigen Zuwendung an den Amtsträger bestehen kann“. Letztere, so präzisierten die Richter, „kann zwar einen logischen Hinweis auf das Korruptionsdelikt darstellen, aber nicht an sich den Beweis dafür liefern“. Um Korruption nachzuweisen, muss nämlich mit Sicherheit der Kausalzusammenhang zwischen dem vom Beamten erhaltenen Vorteil und der Vorannahme der Handlung (oder der Ausübung der Funktion) nachgewiesen werden. Das Gericht lehnte die Hypothese einer „mutmaßlichen Bestechung“ wegen undurchsichtiger Verwaltung der Verfahren ab und bekraftigte, dass der Interessenkonflikt, obwohl er in administrativer und disziplinarischer Hinsicht relevant ist, keinen Straftatbestand darstellt, wenn der Nachweis einer rechtswidrigen Vereinbarung zwischen Privatperson und Beamten fehlt.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSSI**



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DES FINANZMARKTES IM ZEITALTER DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

Die „Wölfe der Wall Street“ sind zurück – allerdings mit neuen Instrumenten. Anstelle des Telefons nutzen sie heute Systeme der künstlichen Intelligenz (KI), um betrügerische Aktivitäten auf den Finanzmärkten zu skalieren und zu maximieren. Der Fall Madoff (2008) hat gezeigt, dass professionell organisierte Betrugssysteme massive und grenzüberschreitende Schäden für Unternehmen, Investoren, Banken und Staaten verursachen können. Im Jahr 2026 ermöglichen hochentwickelte, auf Machine Learning basierende Trading-Algorithmen Cyberkriminellen bislang unbekannte Angriffsniveaus. Das Strafrecht reagiert traditionell verzögert auf technologische Innovationen. Gleichwohl markiert das Jahr 2025 einen Wendepunkt: Italien war der erste EU-Mitgliedstaat, der eine nationale KI-Regelung verabschiedet hat (Gesetz Nr. 132/25), in systematischer Kontinuität mit dem risikobasierten Ansatz des europäischen AI Act. Die Reform hat erhebliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsstrafrecht. In das it. Strafgesetzbuch wurde ein neuer allgemeiner Strafschärfungsgrund für Taten eingeführt, die unter Einsatz von KI-Systemen begangen werden. Zudem wurden die Strafrahmen für manipulative Verhaltensweisen auf den Finanzmärkten verschärft: Kurs- und Marktmanipulationen, die mittels KI begangen werden, können nun mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren geahndet werden.



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcstudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcstudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: AUFTRAG: ZULÄSSIGKEIT DER DIREKTNEN KLAJE GEMÄSS ART. 1676 IT. ZGB AUCH IM FALLE EINER INSOLVENZ DES AUFTRAGNEHMERS ODER EINER PFÄNDUNG BEI DRITTEN

Mit Urteil Nr. 28770 vom 31.10.25 hat der Kassationsgerichtshof bekräftigt, dass die Klage gem. Art. 1676 it. ZGB, die den Arbeitnehmern des Auftragnehmers zusteht, um vom Auftraggeber die ihnen für die Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen einzuziehen, eine Direktklage ist. Diese wird weder durch die Insolvenz des Auftragnehmers noch durch die Tatsache ausgeschlossen, dass der Auftraggeber wegen Forderungen anderer Arbeitnehmer einer Drittschuldnerpfändung unterzogen wurde. Das Prozessrechtsverhältnis entsteht nämlich direkt zwischen dem Arbeitnehmer und dem Auftraggeber als Drittem gegenüber dem insolventen Schuldner. Es dient der Feststellung einer direkten Schuld des Auftraggebers, die kraft Gesetzes (ex lege) in dem Moment entsteht, in dem ihm die Forderungen der Arbeitnehmer mitgeteilt werden – auch durch einen einfachen außergerichtlichen Antrag.

Die Drittschuldnerpfändung wirkt sich auf das eigenständige Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber aus und führt zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit der dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge bis zu einem möglichen Überweisungsbeschluss. Sie hebt jedoch nicht den autonomen Charakter des von den Arbeitnehmern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten Rechts gem. Art. 1676 it. ZGB auf. Voraussetzung für die Klage ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Schuld des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen der noch ausstehenden Vergütung besteht.



ENERGIERECHT

ITALIEN: GESETZESDEKRET „ENERGIA“: NEUER „SPALMAINCENTIVI“ FÜR PHOTOVOLTAIK RÜCKT IN DEN FOKUS

Seit Monaten warten die Akteure des Energiesektors auf die Verabschiedung des neuen Energie-Dekrets, das bereits für den vergangenen Sommer angekündigt worden war. Geplant war unter anderem eine Reform des Netzanschlussystems, einem zentralen Thema für den Ausbau von EE-Anlagen. In der Zwischenzeit hat sich der Fokus der Branche jedoch auf ein anderes Thema verlagert. In den letzten Wochen ist der Entwurf einer Regelung aufgetaucht, die offenbar in das Gesetzesdekret Energia aufgenommen werden soll und eine Neuauflage des sog. Spalmaincentivi vorsieht. Für PV-Anlagen über 20 kW ist eine Kürzung der Conto Energia Förderungen um 50% in den Jahren 2026–2027 vorgesehen, mit Rückzahlung ab 2028 über zehn Jahre zuzüglich Zinsen von bis zu 6%. Ziel ist es, jährlich mehr als 2,5 Mrd. Euro zur vorübergehenden Senkung der Systemkosten freizumachen.

Der Mechanismus folgt der Logik des Spalmaincentivi von 2014: die Cashflows der Betreiber werden in die Zukunft verschoben, was sich auf die Finanzierungsplanung bestehender Anlagen auswirkt. Zudem sieht der Entwurf einen freiwilligen Ausstieg aus dem Conto Energia für bis zu 10 GW vor, der über Ausschreibungen mit Repowering Maßnahmen gekoppelt ist. Der regulatorische Rahmen bleibt damit in Bewegung und erfordert eine kontinuierliche Beobachtung der weiteren legislativen Entwicklungen.



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com



Dott.ssa Alice Fiorillo
alice.fiorillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: CONCORDATO SEMPLIFICATO: DER NUTZEN IST NICHT NUR DURCH EINE SCHNELLE ABWICKLUNG VORGEGEBEN

Der Vorschlag für einen vereinfachten Vergleich (concordato semplificato) kann vom Gericht genehmigt werden, wenn er gegenüber der Alternative der gerichtlichen Liquidation keinen Nachteil darstellt und einen „Nutzen für jeden Gläubiger“ gewährleistet. Mit Urteil Nr. 624 vom 12.01.26 hat der Kassationshof klargestellt, dass dieser „Nutzen“, auch wenn er wirtschaftlich nicht genau quantifizierbar ist, nicht nur in der schnelleren Abwicklung des Verfahrens bestehen kann. Ein rascher Abschluss der Krise stellt nämlich keinen Vorteil für die nicht bevorrechtigten Gläubiger dar, für die der Plan im vorliegenden Fall keine Zahlungen vorsah. Nach Ansicht des Gerichts ist zu berücksichtigen, dass der vereinfachte Vergleich nur die Liquidation des Unternehmensvermögens vorsieht und nicht, wie beim Vergleichsverfahren, die Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Folglich kann für den nicht befriedigten Gläubiger kein Interesse angenommen werden, das sich als zukünftiger Vorteil aus der Fortführung der Geschäftstätigkeit ergeben könnte. Für die Genehmigung des Plans reicht daher das Versprechen einer kurzen Bearbeitungszeit nicht aus. Es ist erforderlich, dass jeder Gläubiger, auch diejenigen ohne Sicherheiten, einen nennenswerten Vorteil erhält, der nicht allein in der schnellen Abwicklung des Verfahrens bestehen darf.



UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM) – ENDGÜLTIGE PHASE

Mit dem Rundschreiben Nr. 36/25 hat die it. Zoll- und Monopolbehörde Erläuterungen zur Anwendung im Zusammenhang mit dem Start der endgültigen Phase des CBAM ab dem 01.01.26 in Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/956 gegeben.

Das CBAM ist ein strukturelles Instrument der Klimapolitik, mit dem sichergestellt werden soll, dass Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, darunter Zement, Düngemittel, Strom, Wasserstoff, Eisen, Stahl und Aluminium, einschließlich Waren, die im Rahmen von besonderen Zollverfahren verarbeitet werden, Emissionskosten widerspiegeln, die denen der europäischen Hersteller entsprechen.

Mit Ablauf der Übergangsphase am 31.12.25 werden die Meldepflichten durch wesentliche Anforderungen, die Notwendigkeit einer subjektiven Qualifikation des Anmelders und die Integration des Mechanismus in das Zollkontrollsysteum ergänzt.

Ab dem 01.01.26 gilt, dass, mit Ausnahme von Strom und Wasserstoff, die CBAM-Verpflichtungen nicht gelten, wenn die Gesamtnettomasse der eingeführten Waren den Schwellenwert von 50 Tonnen pro Jahr nicht überschreitet. Bei Überschreitung des Schwellenwerts im Laufe des Jahres wird die CBAM-Verpflichtung sofort auf das gesamte Einfuhrvolumen des betreffenden Jahres angewendet.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.